

Das Wahlrecht

Frauenstimmrecht eingeführt worden.²⁸ Das verfassungsrechtliche Defizit, an dem der Grundsatz der Allgemeinheit litt, ist damit ausgeglichen.

Als verfassungsunmittelbare *Schrankenklausele* in bezug auf die Allgemeinheit der Wahl erweist sich Art. 29 Abs. 2 LV, wonach die politischen Rechte in Landesangelegenheiten nur den Landesangehörigen zustehen, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Im übrigen bedürfen Einschränkungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zwingender Sachgründe. Dies gilt etwa auch für Inkompatibilitätsbestimmungen.²⁹

b) Die Gleichheit der Wahl

Unter gleichem Wahlrecht ist nach allgemeiner Auffassung – so der Staatsgerichtshof – “in erster Linie zu verstehen, dass jedem zur Wahl zugelassenen Aktivbürger ohne Rücksicht auf Rasse, Religionsangehörigkeit, Beruf, Vermögen, Ausbildung oder politische Einstellung das gleiche Stimmrecht zusteht, dass ein Aktivbürger aus diesen Gründen nicht von der Wahl ausgeschlossen wird.”³⁰ Für das passive Wahlrecht fordert der Grundsatz Chancengleichheit aller Wahlbewerber. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Wettbewerb der politischen Parteien untereinander.³¹

Für das *aktive* Wahlrecht bedeutet Gleichheit der Wahl im wesentlichen zweierlei: (1) dass jeder Wähler die gleiche Stimmzahl hat (“one man one vote”) und (2) dass jede Stimme bei der Umsetzung in Parlamentssitze in gleicher Weise berücksichtigt wird. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gewährleistet damit sowohl den gleichen Zählwert als auch den gleichen Erfolgswert der Stimmen.

Soweit die Judikatur des Staatsgerichtshofs hinsichtlich der gleichen Wirkung der abgegebenen Stimmen Relativierungen vornimmt,³² darf das nicht so verstanden werden, als wolle der Staatsgerichtshof bereits die sachliche Gewährleistungsebene, das heisst den Tatbestand des gleichen Wahlrechts restriktiv fassen. Dogmatisch geht es vielmehr allein um

²⁸ S. LGBl. 1984 Nr. 27.

²⁹ S. StGH, Gutachen vom 13 Juli 1970, ELG 1967–1972, 254 (255).

³⁰ StGH 1962/1 – Entscheidung vom 1. Mai 1962, ELG 1962–1966, 191 (195).

³¹ S. StGH 1962/1, aaO, S. 200.

³² StGH 1962/1, aaO, S. 195.